

Satzung der Kleinkinderbewahranstalt -Stiftung Bad Orb

Präambel

Die heutige „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ geht in ihren Anfängen zurück auf die „Kleinkinderbewahranstalt zu Orb“ und die „Neuhäuserbaustiftung in Orb“. Am 11. Februar 1836 erließ die königliche Kreisregierung des Untermainkreises im Intelligenzblatte Nr. 18 vom 13. Februar 1836 im Auftrage Sr. Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern ein Rescript, in dem eine Kollekte im ganzen Königreiche für die Stadt Orb angeordnet war. Mit dem Sammlungsergebnis von rund 55.907 Gulden, einem Staatsbeitrag von 40.000 Gulden nebst mehrfachen Zuschüssen aus der allerhöchsten Kabinettskasse wurden unter anderem die „Neuhäuserbaustiftung in Orb“ und die „Kleinkinderbewahranstalt zu Orb“ geschaffen. Die historisch enge Verbindung beider Stiftungen zeigt sich in der im Statut der Neuhäuserbaustiftung verankerten Unterstützung der Kleinkinderbewahranstalt.

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die in Form einer kommunal verwalteten örtlichen Stiftung geführt wird.
3. Sie hat ihren Sitz in Bad Orb.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Haushaltsjahr der Stadt Bad Orb.

§2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Aufnahme von noch nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten (Tageseinrichtungen für Kinder) zur Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfe.
2. Der Stiftungszweck wird durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindergärten (Tageseinrichtungen für Kinder) verwirklicht.
3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.
3. Einkünfte und Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmässige Zwecke (Verwirklichung des Stiftungszwecks) verwendet werden. Der Vorstand erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
2. Aufgrund der Beschlüsse der Vorstände beider Stiftungen ist die „Neuhäuserbaustiftung in Orb“ mit der Stiftung „Kleinkinderbewahranstalt zu Bad Orb“ zusammengelegt und ihr Vermögen auf die „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ übertragen worden.
3. Die Stiftung besitzt die in der Anlage im einzelnen aufgeführten Grundstücke, Gebäude und Kapitalien.
4. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§5 Einkünfte, Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen

1. Die jährlichen Einkünfte der Stiftung bestehen aus:

- a.) den zu entrichtenden Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelten der Erziehungsberechtigten,
- b.) Zuwendungen der Stadt Bad Orb, deren Höhe in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Orb und der Stiftung festgelegt sind,
- c.) einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von 175,30 € aus Einkünften der Hospitalstiftung Bad Orb
- d.) sonstigen Zuschüssen Dritter.

2. Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige Zuwendungen werden zur Erfüllung des Stiftungszeckes gemäß § 2 dieser Satzung verwendet.

§6 Benutzung der Stiftungs-Einrichtungen

1. Die Benutzung und die Öffnungszeiten der Kindergärten (Tageseinrichtungen für Kinder) der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb sind durch eine Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb geregelt, die vom Vorstand aufgrund der Regelungen der Hessischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen erlassen wurde bzw. bei Änderungen zu erlassen ist.

2. Die Eltern aufgenommener Kinder zahlen eine Betreuungsgebühr und ggf. ein Verpflegungsentgelt, dessen Höhe und Erhebung vom Vorstand durch Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb über die Benutzung der Kindergärten der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb festgesetzt wurde bzw. bei Änderungen festzusetzen ist.

§7 Leitung und Fachkräfte der Stiftungs-Einrichtungen

1. Mit der Leitung der Stiftungs-Einrichtungen dürfen nur Fachkräfte gemäß der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001 (GVBl. Teil I, S. 318 vom 11.07.2001) oder einer nachfolgenden Regelung des Landes Hessen betraut werden.

2. Für die Fachkräfte der Stiftungs-Einrichtungen gelten die sonstigen Regelungen der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2001 (GVBl. Teil I, S. 318 vom 11.07.2001) oder eine nachfolgende Regelung.

3. Die Höhe der zu zahlenden Vergütungen richtet sich für die Leiter/innen, die Fachkräfte und die sonstigen Beschäftigten nach den jeweils geltenden Tarifverträgen.

§8 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Auslagen und Aufwendungen werden nicht ersetzt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand der Kleinkinderbewerhanstalt-Stiftung Bad Orb besteht aus den Mitgliedern des Magistrates der Stadt Bad Orb.

2. Vorsitzender des Vorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Bad Orb oder dessen gesetzlicher Vertreter.

3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des amtierenden Vorstandes die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Vorstandes (Magistrates) weiter.

4. Als beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand die beiden Geistlichen (der katholische und evangelische Pfarrer in Bad Orb) an.

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes können der/die Leiter/innen der Kindergärten als beratende nicht stimmberechtigte Sachkundige hinzugezogen werden.



§10 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen, soweit nicht durch diese Satzung bereits geregelt insbesondere in:
der Verwaltung des Stiftungsvermögens
der Verwendung der verfügbaren Mittel
der Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht (Stand 1. Januar und Bestand 31. Dezember).
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten und Rechtsgeschäften, wobei er mit der Unterschrift zeichnet:
„Der Bürgermeister als Vorsitzender der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“
3. Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen vom Vorsitzenden und seinem gesetzlichen Vertreter handschriftlich unterzeichnet werden.
4. Im Vertretungsfall für im § 10 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung genannten Personen gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§11 Haftung der Stiftungsorgane

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem Hessischen Stiftungsgesetz.

§12 Ladungsfristen, Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist vom jeweiligen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom gesetzlichen Vertreter zu Sitzungen mit schriftlicher Ladung einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
2. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
3. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gern. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des gesetzlichen Vertreters den Ausschlag.
4. In einfachen Angelegenheiten können, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
5. Das sonstige Verfahren im Stiftungsvorstand richtet sich nach den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung, sofern diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift nach den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 und 4 dieser Satzung erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§13 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende stellt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan nach den Bestimmungen für Gemeinden auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der beschlossene Haushaltsplan der Stiftung ist als Anhang dem Haushaltsplan der Stadt Bad Orb beizufügen.
2. Die Stiftung ist nach den Bestimmungen für örtliche Stiftungen der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung zu verwalten.



3. Die Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassengeschäfte werden von der Stadt Bad Orb erledigt. Hierfür wird eine Vergütung gem. dem tatsächlichen Anfall jährlich an die Stadt Bad Orb gern. der von der Stadt Bad Orb für alle Bediensteten jährlich neu festgelegten Verrechnungssätze gezahlt.
4. Binnen 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung und ein Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch den Vorsitzenden zu erstellen und nach Genehmigung durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
5. Die Stiftungskasse ist im Rahmen der sonstigen Prüfungen der Stadtkasse mitzuprüfen.

§14 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§15 Satzungsänderung

1. Der Vorstand beschließt über die Änderung der Satzung. Eine Verkürzung der Ladungsfrist gern. § 12 dieser Satzung zur Einberufung einer Sitzung zwecks Satzungsänderung ist unzulässig.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit gern. § 12 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§16 Zusammenlegung, Aufhebung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§17 Anfallberechtigung

1. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei nicht nur vorübergehendem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bad Orb.
2. Die Anfallberechtigte hat das Vermögen gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2005 in Kraft.
2. Sie ersetzt die bisherige „Verfassung für die Kleinkinderbewahranstalt zu Bad Orb“ vom 27. Januar 1960 mit ihren Nachträgen I bis VI sowie das „Statut für die Neuhäuserbaustiftung in Orb“ vom 20. November 1901 mit den Nachträgen I bis III.

Bad Orb, 30. November 2004



Wolfgang Storck
Der Bürgermeister als Vorsitzender der
„Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad
„Orb“



Claus Sieverding
Erster Stadtrat als Vertreter des Vorsit-
zenden der „Kleinkinderbewahranstalt-
Stiftung Bad Orb“



Anlage zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Übersicht über das Stiftungsvermögen der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb

Die „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“ erhält folgende Vermögensausstattung bestehend aus:

I. dem Stiftungsvermögen der „Kleinkinderbewahranstalt zu Bad Orb“

I. Grundstücke, Immobilien:

Amtsgericht Gelnhausen, Grundbuch von Orb, Blatt 10761

- a.) Grundstück mit dem darauf befindlichen Kindergarten einschließlich Inventar in der Michaelstr. 6: Bad Orb, Flur 34, Flurstück 523/1, 2.629 m².
- b.) Grundstücke mit dem darauf befindlichen Kindergarten einschließlich Inventar am Burgring 9a.
Bad Orb, Flur 12, Flurstück 453/1, 711 m²,
Bad Orb, Flur 12, Flurstück 454/1, 1.114 m²,
Bad Orb, Flur 12, Flurstück 467/7, 36 m².

II. dem Stiftungsvermögen der „Neuhäuserbaustiftung in Orb“:

I. Grundstücke, Immobilien:

- a.) Grundstück (Gartengrundstück):
Flur: 14, Flurstück 255/10, 1.248 m².
- b.) Grundstück mit einer darauf befindlichen Doppelscheune in der Ludwigstr. 19:
Flur: 34, Flurstück 113, 245 m².
- c.) Eigentumsanteile an Grundstücken am „Amtmannsküppel“:
Amtsgericht Gelnhausen, Grundbuch von Orb, Blatt 10696
Bad Orb, Flur 33, Flurstück 204, Ackerland, Unland, Füllwein, 1.151 m²
Bad Orb, Flur 33, Flurstück 205/1, Ackerland, Unland, Füllwein, 2.501 m²
Bad Orb, Flur 33, Flurstück 206, Ackerland, Unland, Füllwein, 2.569 m²

Die Eigentumsanteile an o.g. Grundstücken teilen sich wie folgt auf:

Stadt Bad Orb: 5.047 / 6.221 Anteile

Neuhäuserbau-Stiftung: 1.174 / 6.221 Anteile

2. Kapitalien:

Geldvermögen, Termingeldkonto Kto-Nr. 201 037 102 bei Kreissparkasse Gelnhausen: 156.885,13 (Stand zum 1. April 2004).

3. Forderungen:

Forderung gegen die Stadt Bad Orb aus Akontozahlung in Höhe von 204.516,75 € (400.000,- DM) am 22. März 1985 für den Erwerb von weiteren Grundstücksanteilen am „Amtmannsküppel“.



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 30. November 2004

Artikel 1

Der § 2 –Stiftungszweck– Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder zur Erziehung, Bildung und Betreuung im Rahmen der allgemeinen Jugendhilfe.
2. Der Stiftungszweck wird durch die Einrichtung und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder verwirklicht.

Artikel 2

Der § 5 –Einkünfte, Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen– Abs. 1, Buchstabe c erhält folgende Fassung

§ 5 Einkünfte, Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen

- (1) Die jährlichen Einkünfte der Stiftung bestehen aus:
- c.) einem Unterhaltsbeitrag der König Ludwig I. Stiftung Bad Orb

Artikel 3

Der § 6 –Benutzung der Stiftungs-Einrichtungen– erhält folgende Fassung:

§ 6 Benutzung der Stiftungs-Einrichtungen

1. Die Benutzung und die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb sind durch eine Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb geregelt, die vom Vorstand aufgrund der Regelungen der Hessischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen erlassen wurde bzw. bei Änderungen zu erlassen ist.
2. Die Eltern aufgenommener Kinder zahlen eine Betreuungsgebühr und ggf. ein Verpflegungsentgelt, dessen Höhe und Erhebung vom Vorstand durch Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb festgesetzt wurde bzw. bei Änderungen festzusetzen ist.

Artikel 4

Der § 9 – Vorstand – Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorstand

5. Zu den Sitzungen des Vorstandes können der/die Leiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder als beratende nicht stimmberechtigte Sachkundige Hinzugezogen werden.

Artikel 5

Der § 10 –Aufgaben des Vorstandes– Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen, soweit nicht durch diese Satzung bereits geregelt insbesondere in:
 - der Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - der Verwendung der verfügbaren Mittel
 - der Erstellung eines ordnungsgemäßen Jahresabschlusses einschließlich einer Vermögensübersicht (Stand 1. Januar und Bestand 31. Dezember).



Artikel 6

Der § 13 –Geschäftsführung– Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

§ 13 Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende stellt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan unter analoger Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes auf und legt ihn dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der beschlossene Wirtschaftsplan der Stiftung ist als Anhang dem Haushaltsplan der Stadt Bad Orb beizufügen.

4. Nach den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes, zur Zeit 6 Monate, nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der Jahresabschluss und ein Lagebericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks durch den Vorsitzenden zu erstellen und nach Genehmigung durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Artikel 7

Der § 14 –Stiftungsaufsicht– Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 14 Stiftungsaufsicht

2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Jahresabschluss mit allen Anlagen gemäß dem Eigenbetriebsgesetz ist der Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Artikel 8

Die I. Satzung zur Änderung der Satzung der Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb vom 30. November 2004 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Orb, 22. Oktober 2008

Für die „Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad Orb“



Wolfgang Storck
Der Bürgermeister als Vorsitzender der
„Kleinkinderbewahranstalt-Stiftung Bad
„Orb“



Berthold Bauer
Erster Stadtrat als Vertreter des Vorsit-
zenden der „Kleinkinderbewahranstalt-
Stiftung Bad Orb“

